

MICHAEL SONNENTAG

Der Renvoi im Internationalen Privatrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

86

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

86

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow und Klaus J. Hopt



Michael Sonnentag

Der Renvoi im Internationalen Privatrecht

Mohr Siebeck

Michael Sonnentag, geboren 1969; 1988–93 Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg; 1993–95 Referendariat in Heidelberg; 1995 Zweite juristische Staatsprüfung in Stuttgart; 1995–2001 Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Rechtsvergleichung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main; 1996–2001 Lehraufträge in deutscher und französischer Sprache an den Universitäten Frankfurt am Main und Lumière Lyon 2; 2000 Promotion; seit 2001 Richter in Bonn.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Sonnentag, Michael:

Der Renvoi im Internationalen Privatrecht / Michael Sonnentag. –

Tübingen : Mohr Siebeck, 2001

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht ; 86)

ISBN 3-16-147664-6

978-3-16-158379-7 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 2001 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

ISSN 0720-1141

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2000/2001 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main als Dissertation angenommen.

Die Arbeit wurde im September 2000 abgeschlossen. Nach diesem Zeitpunkt erschienene Literatur wurde soweit wie möglich berücksichtigt.

Von Herzen danken möchte ich vor allem meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Manfred Wandt, an dessen Lehrstuhl ich während der gesamten Zeit der Anfertigung der Arbeit als Assistent tätig sein durfte. Zu danken habe ich für die ständige Gesprächsbereitschaft und die sehr zügige Erstellung des Erstgutachtens. Zu danken habe ich auch Herrn Professor Dr. Eckard Reh binder für die ebenfalls sehr zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Herrn Professor Dr. Jan Kropholler vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe.

Für die ständige Gesprächsbereitschaft und wertvolle Hinweise habe ich auch meinen Freunden und Kollegen Frau Petra Geiger, LL.M., und Herrn Rechtsreferendar Constantin Peters zu danken. Sie und meine Mutter haben die Mühe des Korrekturlesens auf sich genommen.

Zu danken habe ich aber vor allem auch meinen Eltern, die mir das Studium ermöglicht und mich in jeder erdenklichen Weise unterstützt haben. Ihnen und meiner Schwester Gabi gebührt großer Dank. Meinen Eltern ist diese Arbeit gewidmet.

Frankfurt am Main, Pfingsten 2001

Michael Sonnentag

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXIII

§ 1 Einleitung	1
----------------------	---

Erster Teil: Problem- und Materialerfassung

9

Erster Abschnitt: Deutsches Recht	9
---	---

§ 2 Sachnorm- oder Kollisionsnormverweisung	9
---	---

§ 3 Rück- und Weiterverweisung	15
--------------------------------------	----

Zweiter Abschnitt: Historie, Rechtsvergleichung und

Rechtsvereinheitlichung	19
-------------------------------	----

§ 4 Die Entwicklungsgeschichte des Renvoi	19
---	----

§ 5 Kollisionsrechtsvergleichender Überblick	43
--	----

§ 6 Resolutionen, Staatsverträge und europäisches Kollisionsrecht....	76
---	----

Zweiter Teil: Sachnorm- oder Kollisionsnormverweisung

95

Erster Abschnitt: Grundlagen für die Entscheidung zwischen Sachnorm- und Kollisionsnormverweisungen	95
--	----

§ 7 Die Relevanz der Regelungstechnik des Art. 4 Abs. 1 EGBGB	95
---	----

§ 8 Untaugliche Kriterien für die Entscheidung zwischen Kollisionsnorm- und Sachnormverweisungen	101
---	-----

§ 9 Entscheidungseinklang mit ausländischem IPR	116
---	-----

§ 10 Heimwärtsstreben	141
-----------------------------	-----

§ 11 Durchkreuzung kollisionsrechtlicher oder materiellrechtlicher Wertungen des deutschen Rechts	148
--	-----

§ 12 Die Erforderlichkeit einer Interessenabwägung für die Entscheidung zwischen Sachnorm- und Kollisionsnormverweisungen	164
---	-----

Zweiter Abschnitt: Die Entscheidung zwischen Sachnorm- und Kollisionsnormverweisungen aufgrund einer Interessen- abwägung bei ausgewählten Kollisionsnormen	169
---	-----

§ 13 Die Anknüpfung an die engste Verbindung	169
--	-----

§ 14	Akzessorische Anknüpfungen	180
§ 15	Mehrfachanknüpfungen	203
Dritter Abschnitt: Die Bewertung der geltenden deutschen Renvoiregelung und Konsequenzen de lege ferenda		263
§ 16	Die Bewertung der geltenden deutschen Renvoiregelung	263
§ 17	Konsequenzen de lege ferenda	269
Dritter Teil: Folgefragen einer Kollisionsnormverweisung		291
§ 18	Kollisionsnormrückverweisungen	291
§ 19	Mehrfache Weiterverweisungen	297
§ 20	Die Beurteilung der geltenden Renvoiregelung und Konsequenzen de lege ferenda	300
Vierter Teil: Schluss		312
§ 21	Zusammenfassung der Ergebnisse	312
Literaturverzeichnis		317
Sachregister		345

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXIII

§ 1 Einleitung	1
A. Ziel und Gang der Untersuchung	1
B. Grundlagen und Terminologie	4
I. Sachnorm- und Kollisionsnormverweisung	4
II. Rück- und Weiterverweisung	6

Erster Teil: Problem- und Materialerfassung

9

Erster Abschnitt: Deutsches Recht

9

§ 2 Sachnorm- oder Kollisionsnormverweisung	9
A. Ausdrückliche Sachnormverweisungen im EGBGB	10
B. Sachnormverweisungen aufgrund des Sinns der Verweisung	11
I. Gesetzgebungsmaterialien	11
II. Rechtsprechung und Lehre	12

§ 3 Rück- und Weiterverweisung	15
A. Rückverweisung auf deutsches Recht	15
B. Weiterverweisung auf das Recht eines dritten Staates	15
I. Annahme der Weiterverweisung durch das Recht des dritten Staates	16
II. Rückverweisung durch das Recht des dritten Staates	16
1. Rückverweisung auf deutsches Recht	16
2. Rückverweisung auf das Recht des zweiten Staates	17
III. Weiterverweisung durch das Recht des dritten Staates	18
C. Zusammenfassung und Ergebnis	18

Zweiter Abschnitt: Historie, Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung

19

§ 4 Die Entwicklungsgeschichte des Renvoi	19
A. Die ersten Entscheidungen zum Renvoi	19
I. Der erste überlieferte Fall: Die Entscheidung eines Mailänder Gerichts in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts	19
II. Die Entscheidung des Prerogative Court von Canterbury in Sachen Collier v. Rivaz von 1841	20
III. Die Entscheidung des Oberappellationsgerichts Lübeck von 1861 (Fall Krebs gegen Rosalino)	21

IV. Die Entscheidung der Cour de cassation von 1878 (Fall Forgo)	22
B. Der Beginn der wissenschaftlichen Diskussion über den Renvoi	24
C. Die Kodifikationsgeschichte des Renvoi	26
I. Die ersten Kodifizierungen des Renvoi	26
II. Die Kodifikationsgeschichte des Renvoi in Deutschland	27
1. Art. 27 EGBGB a. F.	27
a) Entstehungsgeschichte	28
b) Rechtsprechung	29
c) Lehre	32
2. Die Entstehungsgeschichte des Art. 4 EGBGB n. F.	36
a) Der Vorschlag des Deutschen Rates für IPR von 1974	36
b) Der IPR-Gesetzentwurf von Kühne von 1980	37
c) Die Vorschläge des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht von 1980	38
aa) Der Entwurf von Neuhaus und Kropholler	38
bb) Thesen zur Reform des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts	38
d) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts von 1983	39
e) Die Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht zum Regierungsentwurf von 1983 ...	40
f) Der Vorschlag von Stoll von 1984	42
g) Die Beschlussempfehlung und der Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages von 1986	42
§ 5 Kollisionsrechtsvergleichender Überblick	43
A. Notwendigkeit eines kollisionsrechtsvergleichenden Überblicks	43
B. Überblick über die unterschiedlichen Lösungen des Renvoiproblems	44
I. Die Entscheidung ausländischer Rechtsordnungen für Sachnorm- oder Kollisionsnormverweisungen	44
1. Sachnormverweisungen	44
a) Überblick	45
b) Zusammenhang zwischen Sachnormverweisung und Anknüpfungsmoment	46
c) Gründe für ausschließliche Sachnormverweisungen	47
2. Kollisionsnormverweisungen	49
a) Überblick	49
aa) Rechtsordnungen mit grundsätzlicher Kollisionsnormverweisung	49
bb) Rechtsordnungen mit grundsätzlicher Sachnormverweisung	52
cc) Abhängigkeit der Entscheidung für Sachnorm- oder Kollisionsnormverweisungen von besonderen Kriterien	54
(1) Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles	54
(2) Sinn der Verweisung	55
(3) Erzielung einer vernünftigen und gerechten Regelung des Verhältnisses	55
dd) Berücksichtigung ausländischen Kollisionsrechts nach Ermessen	56
b) Zusammenhang zwischen Kollisionsnormverweisung und Anknüpfungsmoment	57

c) Gründe für Kollisionsnormverweisungen.....	59
II. Der Inhalt der Kollisionsnormverweisung	59
1. Beachtung von Rück- und Weiterverweisungen	59
a) Überblick	59
b) Gründe für die uneingeschränkte Kollisionsnormverweisung.....	60
2. Beachtung von Rückverweisungen unter Ausschluss von Weiterverweisungen	61
a) Überblick	61
b) Gründe für die eingeschränkte Kollisionsnormverweisung.....	63
III. Reaktionsmöglichkeiten auf Rück- und Weiterverweisungen	64
1. Rückverweisungen.....	64
a) Sachnormrückverweisungen	64
b) Kollisionsnormrückverweisungen	64
aa) Nichtbefolgung von Kollisionsnormrückverweisungen	65
bb) Abbruch von Kollisionsnormrückverweisungen beim eigenen Recht	65
cc) Befolgung des double renvoi	66
dd) Anwendung der foreign court-Theorie	67
c) Schlussfolgerungen	68
2. Weiterverweisungen	69
a) Überblick	69
aa) Die Behandlung der Weiterverweisung	69
bb) Rückverweisungen vom Recht des dritten oder eines weiteren Staates	70
(1) Kollisionsnormrückverweisungen auf das Recht des Gerichtsstaates	70
(2) Kollisionsnormrückverweisungen auf ein anderes Recht als das Recht des Gerichtsstaates	71
b) Schlussfolgerungen	71
IV. Internationale Tendenzen.....	72
C. Zusammenfassende Würdigung	74
§ 6 Resolutionen, Staatsverträge und europäisches Kollisionsrecht	76
A. Resolutionen	76
B. Staatsverträge	78
I. Staatsverträge über den Renvoi	78
II. Besondere Staatsverträge	81
1. Die Relevanz des Renvoiproblems	81
2. Sachnorm- und Kollisionsnormverweisungen in staatsvertraglichem Kollisionsrecht	82
a) Sachnormverweisungen	82
b) Kollisionsnormverweisungen	83
C. Europäisches Kollisionsrecht	89
I. Die Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Gemeinschaft im Internationalen Privatrecht	89
1. Die Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft zur Vereinheitlichung des Kollisionsrechts im Verhältnis der EG-Mitgliedstaaten untereinander	89
2. Die Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft zur Vereinheitlichung des Kollisionsrechts im Verhältnis zu Drittstaaten....	91

II.	Die Relevanz des Renvoiproblems nach der Vereinheitlichung des Kollisionsrechts	92
1.	Vereinheitlichung des Kollisionsrechts aufgrund von Staatsverträgen	92
2.	Die Vereinheitlichung des Kollisionsrechts durch sekundäres Gemeinschaftsrecht	92
a)	Die Renvoifrage zwischen den Schengen-Mitgliedstaaten	93
b)	Die Renvoifrage im Verhältnis der Schengen-Mitgliedstaaten zu Dänemark, dem Vereinigten Königreich und Irland	93
c)	Die Renvoifrage im Verhältnis zu Drittstaaten	93
III.	Sachnorm- und Kollisionsnormverweisungen im europäischen Kollisionsrecht	93
Zweiter Teil: Sachnorm- oder Kollisionsnormverweisung		95
Erster Abschnitt: Grundlagen für die Entscheidung zwischen Sachnorm- und Kollisionsnormverweisungen		95
§ 7	Die Relevanz der Regelungstechnik des Art. 4 Abs. 1 EGBGB	95
A.	Die Lehre vom Grundsatz der Kollisionsnormverweisung	95
B.	Kritik an der Lehre vom Grundsatz der Kollisionsnormverweisung	97
§ 8	Untaugliche Kriterien für die Entscheidung zwischen Kollisionsnorm- und Sachnormverweisungen	101
A.	Das Problem der Hin- und Herverweisung	101
B.	Sprung ins Dunkle	102
C.	Vorschnelle Bejahung einer Rückverweisung	102
D.	Ausdifferenzierung der ausländischen Kollisionsnorm	103
E.	Vertrauensschutzgesichtspunkte	103
F.	Verletzung der Souveränität des ausländischen Staates	104
G.	Anwendung der ausländischen Rechtsordnung als Ganzes	105
H.	Internationale Kommunikation	106
J.	Unterscheidung in renvoifreundliche und renvoifeindliche Anknüpfungen	106
I.	Meinungsstand	107
II.	Stellungnahme	108
III.	Ergebnis	112
K.	Heranziehung eines Ersatzkriteriums wegen „Unsinnigkeit“ der Sinnklausel	113
I.	Beachtung des Renvoi nur bei Anknüpfungen an die Staatsangehörigkeit als Ersatzkriterium für die Sinnklausel	113
II.	Ablehnung der Heranziehung eines Ersatzkriteriums	114
§ 9	Entscheidungseinklang mit ausländischem IPR	116
A.	Der Begriff des internationalen Entscheidungseinklangs	116
B.	Unerreichbarkeit völligen internationalen Entscheidungseinklangs	118
C.	Der Zusammenhang zwischen Kollisionsnormverweisungen und internationalem Entscheidungseinklang	119
I.	Rechtfertigung von Kollisionsnormverweisungen durch internationalen Entscheidungseinklang	119
II.	Kritik an der Rechtfertigung von Kollisionsnormverweisungen durch internationalen Entscheidungseinklang	120
III.	Stellungnahme	121

1. Keine Reduzierung des Sinns der Verweisung auf die Herbeiführung von internationalem Entscheidungseinklang	121
2. Erforderlichkeit von internationalem Entscheidungseinklang	122
3. Interesse an internationalem Entscheidungseinklang trotz Spannungen des Renvoi zu anderen Rechtsinstituten	124
a) Das Verhältnis zwischen Renvoi und Ordre public	125
b) Das Verhältnis zwischen dem Renvoi und der Anknüpfung von Vorfragen und Teilfragen	126
aa) Unselbständige Anknüpfung von Vorfragen oder Teilfragen ..	128
bb) Selbständige Anknüpfung von Vorfragen oder Teilfragen	130
c) Das Verhältnis des Renvoi zum Vorrang des Einzelstatuts vor dem Gesamtstatut	131
d) Ergebnis	132
4. Verzichtbarkeit von Rück- und Weiterverweisungen zur Herbeiführung von internationalem Entscheidungseinklang aufgrund anderer Möglichkeiten	132
a) Vereinheitlichung des Kollisionsrechts	133
b) Internationale Zuständigkeit	133
c) Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen und anderer Rechtsakte	134
aa) Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen	134
bb) Anerkennung anderer ausländischer Rechtsakte als Entscheidungen	135
5. Erreichbarkeit von internationalem Entscheidungseinklang durch Kollisionsnormverweisungen	137
a) Internationaler Entscheidungseinklang durch Rückverweisungen ..	137
aa) Verfehlen von internationalem Entscheidungseinklang	137
bb) Erreichen von internationalem Entscheidungseinklang	138
b) Internationaler Entscheidungseinklang durch Weiterverweisungen	139
D. Zusammenfassung und Ergebnis	140
§ 10 Heimwärtsstreben	141
A. Die Förderung des Heimwärtsstrebens durch Kollisionsnormverweisungen	141
B. Die Berechtigung von Kollisionsnormverweisungen aufgrund des Heimwärtsstrebens	141
I. Die Rechtfertigung von Kollisionsnormverweisungen mit Hilfe des Heimwärtsstrebens	141
II. Ablehnung der Rechtfertigung von Kollisionsnormverweisungen durch Heimwärtsstreben	144
III. Stellungnahme	145
§ 11 Durchkreuzung kollisionsrechtlicher oder materiellrechtlicher Wertungen des deutschen Rechts	148
A. Ablehnung von Kollisionsnormverweisungen aufgrund der Durchkreuzung kollisionsrechtlicher oder materiellrechtlicher Wertungen	148
B. Die klassische Theorie: Kollisionsnormverweisungen trotz der Durchkreuzung kollisionsrechtlicher oder materiellrechtlicher Wertungen	148
C. Stellungnahme	150

I.	Durchkreuzung besonderer kollisionsrechtlicher Wertungen	152
II.	Durchkreuzung besonderer materiellrechtlicher Wertungen	153
1.	Wertungen des Verfassungs- oder Europarechts	153
a)	Vereinbarkeit einer deutschen Kollisionsnorm mit Verfassungs- und Europarecht	153
b)	Verstoß einer ausländischen Kollisionsnorm gegen deutsches Verfassungs- oder Europarecht	154
c)	Umsetzung der Wertungen des Verfassungs- und Europarechts durch das Kollisionsrecht der lex fori	155
2.	Sonstige materiellrechtliche Wertungen	156
a)	Einfluss von materiellrechtlichen Wertungen auf die Kollisionsrechtsfindung	158
aa)	Unterschiede im Grad der Berücksichtigung materiellrechtlicher Wertungen	158
bb)	Konsequenzen für die Unterscheidung zwischen Kollisionsnorm- und Sachnormverweisungen	160
cc)	Unterscheidungskriterien	161
b)	Einfluss von materiellrechtlichen Wertungen auf das konkrete kollisionsrechtliche Ergebnis	162
III.	Zusammenfassung	163
§ 12	Die Erforderlichkeit einer Interessenabwägung für die Entscheidung zwischen Sachnorm- und Kollisionsnormverweisungen	164
A.	Gründe für Sachnorm- und Kollisionsnormverweisungen	164
B.	Der Gegensatz zwischen den Interessen für Sachnorm- und Kollisionsnormverweisungen	164
C.	Die Abhängigkeit der Entscheidung zwischen Sachnorm- und Kollisionsnormverweisungen von einer Interessenabwägung	164
D.	Der Inhalt der Interessenabwägung	166
E.	Ergebnis	168
Zweiter Abschnitt: Die Entscheidung zwischen Sachnorm- und Kollisionsnormverweisungen aufgrund einer Interessenabwägung bei ausgewählten Kollisionsnormen		169
§ 13	Die Anknüpfung an die engste Verbindung	169
A.	Allgemeine Aussagen zur Renvoifreundlichkeit oder Renvoifeindlichkeit der Anknüpfung an die engste Verbindung	170
I.	Renvoifeindlichkeit der Anknüpfung an das Recht der „engsten Verbindung“	170
II.	Renvoifreundlichkeit der Anknüpfung an die engste Verbindung	170
III.	Stellungnahme	170
B.	Die Anknüpfungen an die engste Verbindung im Einzelnen	171
I.	Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB	171
1.	Meinungsstand	172
2.	Stellungnahme	174
II.	Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB	175
1.	Meinungsstand	176
2.	Stellungnahme	176

III. Die Ausweichklauseln im Internationalen außervertraglichen Schuldrecht und im Internationalen Sachenrecht.....	178
1. Meinungsstand	178
2. Stellungnahme.....	179
§ 14 Akzessorische Anknüpfungen.....	180
A. Akzessorische Anknüpfungen im Internationalen Familienrecht	181
I. Verweisungen auf das objektiv zu bestimmende allgemeine Ehwirkungsstatut	182
II. Verweisungen auf das von den Parteien gewählte Ehwirkungsstatut	186
1. Meinungsstand	187
2. Stellungnahme.....	187
III. Die akzessorische Anknüpfung des Versorgungsausgleichs an das Scheidungsstatut	189
IV. Die akzessorische Anknüpfung der Anfechtung der Abstammung an das Abstammungsstatut.....	190
V. Akzessorische Anknüpfung des Unterhaltsstatuts an das Scheidungsstatut, Art. 18 Abs. 4 EGBGB	191
1. Meinungsstand	191
2. Stellungnahme.....	191
B. Akzessorische Anknüpfung der Form von Rechtsgeschäften.....	193
I. Art. 11 Abs. 1 EGBGB	193
1. Schuldverträge.....	193
2. Sonstige Rechtsgeschäfte.....	194
a) Meinungsstand	194
b) Stellungnahme.....	195
II. Die akzessorische Anknüpfung der Formgültigkeit von letztwilligen Verfügungen an das (hypothetische) Erbstatut gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB	196
1. Meinungsstand	197
2. Stellungnahme.....	198
C. Akzessorische Anknüpfungen im außervertraglichen Schuldrecht.....	198
I. Überblick.....	198
II. Die Beachtung des Renvoi	199
1. Anwendungsbereich des Art. 32 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB.....	199
2. Sonstige akzessorische Anknüpfungen.....	199
a) Meinungsstand	199
b) Stellungnahme.....	200
D. Akzessorische Anknüpfungen im Internationalen Sachenrecht.....	201
E. Ergebnis	202
§ 15 Mehrfachanknüpfungen	203
A. Alternative Anknüpfungen	203
I. Begriff und Zweck der alternativen Anknüpfung	203
II. Überblick über den Meinungsstand zur Beachtung des Renvoi bei alternativen Anknüpfungen.....	203
1. Ausnahmslose Beachtung des Renvoi	204
2. Berücksichtigung des Renvoi nur zugunsten der Erzielung eines konkreten materiellrechtlichen Ergebnisses	204

3. Ausschluss des Renvoi nur zugunsten der Erzielung eines konkreten materiellrechtlichen Ergebnisses	205
4. Ausschluss des Renvoi bei drohender Verminderung der Anknüpfungsalternativen	206
5. Ausschluss des Renvoi bei alternativen Anknüpfungen	206
III. Stellungnahme	207
1. Sachnormverweisungen aufgrund der Materialisierung des Kollisionsrechts	207
2. Abhängigkeit des Renvoi in favorem vom Grad der Begünstigungstendenz	208
a) Kollisionsnormen mit begrenzter Begünstigungstendenz	209
b) Kollisionsnormen ohne Begrenzung der Begünstigungstendenz	211
c) Unterscheidungskriterien	212
IV. Die alternativen Anknüpfungen im EGBGB	213
1. Die Form von Rechtsgeschäften gemäß Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 EGBGB	213
a) Die Anknüpfung der Form von Rechtsgeschäften	213
b) Die Beachtung des Renvoi	214
aa) Meinungsstand	214
bb) Stellungnahme	214
(1) Schuldverträge	214
(2) Sonstige Rechtsgeschäfte	215
2. Die Form von letztwilligen Verfügungen gemäß Art. 26 EGBGB	216
a) Die Anknüpfung der Form von letztwilligen Verfügungen	216
b) Die Beachtung des Renvoi	217
aa) Meinungsstand	217
bb) Stellungnahme	217
(1) Anwendungsbereich des Haager Testamentsformübereinkommens	217
(2) Unmittelbarer Anwendungsbereich des Art. 26 EGBGB	218
3. Die Feststellung der Abstammung gemäß Art. 19 Abs. 1 EGBGB	219
a) Die Anknüpfung der Abstammung	219
b) Die Beachtung des Renvoi	221
aa) Meinungsstand	221
bb) Stellungnahme	222
4. Die Anfechtung der Abstammung gemäß Art. 20 EGBGB	224
a) Die Anknüpfung der Abstammungsanfechtung	224
b) Die Beachtung des Renvoi	225
5. Die Anknüpfung an den Handlungs- oder Erfolgsort im Internationalen Deliktsrecht gemäß Art. 40 Abs. 1 EGBGB	226
a) Die Anknüpfung des Art. 40 Abs. 1 EGBGB	226
b) Die Beachtung des Renvoi	227
aa) Meinungsstand	227
bb) Stellungnahme	229
(1) Kein Anwendungsfall des Art. 4 Abs. 2 EGBGB	229
(2) Sachnormverweisung aufgrund der Begünstigung des Verletzten	229
(3) Begrenzung der Begünstigungstendenz	230
6. Die Anknüpfung des Direktanspruchs gegen den Haftpflichtversicherer gemäß Art. 40 Abs. 4 EGBGB	231

a) Die Anknüpfung des Direktanspruchs.....	231
aa) Versicherungsstatut	231
bb) Deliktsstatut.....	232
b) Die Beachtung des Renvoi.....	233
aa) Versicherungsstatut	233
(1) Meinungsstand.....	233
(2) Stellungnahme	234
(a) Art. 10 Abs. 3 EGVVG.....	234
(b) Die übrigen Kollisionsnormen des EGVVG.....	235
bb) Deliktsstatut.....	237
(1) Rechtsprechung.....	237
(2) Lehre	238
(a) Ausschluss des Renvoi im Internationalen Deliktsrecht.....	238
(b) Beachtung des Renvoi im Internationalen Deliktsrecht.....	239
(c) Differenzierende Auffassungen	240
(3) Stellungnahme	241
cc) Beachtung des Renvoi in favorem.....	244
V. Ergebnis	244
B. Subsidiäre Anknüpfungen.....	245
I. Begriff und Zweck der subsidiären Anknüpfung	245
II. Die Beachtung des Renvoi bei subsidiären Anknüpfungen aus kollisionsrechtlichen Gründen.....	248
III. Die Beachtung des Renvoi bei subsidiären Anknüpfungen aus materiellrechtlichen Gründen	248
1. Beachtung des Renvoi bei Primäranknüpfungen	249
2. Beachtung des Renvoi bei Ersatzanknüpfungen	250
a) Subsidiäre Anknüpfungen ohne ausdrückliche Anordnung von Sachnormverweisungen im EGBGB	250
b) Beachtung des Renvoi	251
IV. Ergebnis	252
C. Kumulative Anknüpfungen.....	253
I. Begriff und Zweck der kumulativen Anknüpfung	253
II. Die Beachtung des Renvoi bei kumulativen Anknüpfungen	254
1. Unproblematische Fälle	254
2. Problematische Fälle.....	254
a) Art. 17 Abs. 3 S. 1 2. HS EGBGB	255
aa) Regelungsgehalt	255
bb) Die Beachtung des Renvoi.....	255
(1) Meinungsstand.....	255
(2) Stellungnahme	256
b) Art. 23 EGBGB	259
aa) Regelungsgehalt	259
bb) Die Beachtung des Renvoi.....	259
(1) Meinungsstand.....	259
(2) Stellungnahme	260
III. Ergebnis	262

Dritter Abschnitt: Die Bewertung der geltenden deutschen Renvoiregelung und Konsequenzen de lege ferenda	263
§ 16 Die Bewertung der geltenden deutschen Renvoiregelung.....	263
A. Die differenzierte Entscheidung zwischen Kollisionsnorm- und Sachnormverweisungen	263
I. Unterschiede zwischen persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten in der Lebenswirklichkeit	263
II. Unterschiede zwischen persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten bei der Anknüpfung im Internationalen Privatrecht	264
III. Unterschiede zwischen persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten in der Renvoifrage	265
B. Die Entscheidung zwischen Kollisionsnorm- und Sachnormverweisungen aufgrund des Sinns der Verweisung	266
§ 17 Konsequenzen de lege ferenda	269
A. Deutsches Recht	269
I. Die Entscheidung zwischen Kollisionsnorm- und Sachnormverweisungen	269
1. Entscheidung zugunsten einer nach Anknüpfungsgegenständen differenzierten Lösung.....	269
2. Ausdrückliche Entscheidung für Kollisionsnorm- oder Sachnormverweisungen oder Beibehaltung der Sinnklausel?	270
a) Ausdrückliche Kollisionsnorm- oder Sachnormverweisungen für klare Fälle	270
b) Beibehaltung der Sinnklausel für unklare Fälle und vom Gesetzgeber nicht geregelte Anknüpfungsgegenstände	271
3. Aufnahme von Art. 3 Abs. 1 S. 2 EGBGB in Art. 4 Abs. 1 EGBGB....	272
II. Weitere Vorschläge zur Förderung des internationalen Entscheidungseinklangs	273
1. Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen von ausländischen Entscheidungen und Anerkennung von anderen ausländischen Rechtsakten	274
a) Erleichterung der Anerkennungsvoraussetzungen von ausländischen Entscheidungen.....	274
aa) Geltung des Prioritätsprinzips auch für deutsche Urteile	275
(1) De lege lata	275
(2) De lege ferenda	275
bb) Aufhebung der Verbürgung der Gegenseitigkeit	276
(1) De lege lata	276
(2) De lege ferenda	276
cc) Aufhebung der Zuständigkeits- und Anerkennungsparallelität	277
(1) De lege lata	277
(2) De lege ferenda	277
b) Anerkennung anderer Rechtsakte als Entscheidungen	280
aa) Die Anerkennung anderer Rechtsakte als Entscheidungen in der Schweiz	280
bb) Einführung von Regeln zur Anerkennung von anderen Rechtsakten als Entscheidungen in Deutschland	280

(1) Anerkennung von Rechtsakten ausländischer Behörden	280
(2) Anerkennung ausländischer Rechtsakte ohne Behördenmitwirkung.....	282
2. Änderungen im Internationalen Privatrecht.....	282
a) Maßgeblichkeit der effektiven Staatsangehörigkeit auch für deutsche Doppelstaater	282
b) Erweiterung der kollisionsrechtlichen Rechtswahlmöglichkeiten	283
3. Konsequenzen für den Renvoi	284
III. Ergebnis	285
B. Staatsvertragliches und europäisches Kollisionsrecht.....	285
I. Verweisung auf das Recht eines anderen Vertrags- bzw. Schengen- Mitgliedstaates.....	286
II. Verweisung auf das Recht eines Nichtvertragsstaates bzw. Nichtschengenstaates	286
1. Differenzierte Entscheidung zwischen Kollisionsnorm- und Sachnormverweisungen	286
2. Aufnahme einer Renvoiregelung in den Staatsvertrag bzw. die europarechtliche Kollisionsnorm	288
3. Ausdrückliche Entscheidung zugunsten von Kollisionsnorm- oder Sachnormverweisungen	289
4. Einführung einer Sinnklausel für unklare oder ungeregelte Fälle	289
III. Ergebnis	290

Dritter Teil: Folgefragen einer Kollisionsnormverweisung.....291

§ 18 Kollisionsnormrückverweisungen.....291

A. Kollisionsnormrückverweisungen auf deutsches Recht	291
I. Meinungsstand.....	291
II. Stellungnahme.....	292
B. Kollisionsnormrückverweisungen auf ein anderes als das deutsche Recht.....	293
I. Meinungsstand.....	293
II. Stellungnahme	294
C. Ergebnis	296

§ 19 Mehrfache Weiterverweisungen.....297

A. Meinungsstand	297
B. Stellungnahme.....	298
C. Ergebnis	299

§ 20 Die Beurteilung der geltenden Renvoiregelung und Konsequenzen de lege ferenda

A. Der Abbruch der Kollisionsnormverweisung beim deutschen Recht	300
B. Konsequenzen de lege ferenda.....	301
I. Deutsches Recht	301
1. Kollisionsnormrückverweisungen auf deutsches Recht durch das Recht des zweiten Staates	301
2. Kollisionsnormrückverweisungen auf deutsches Recht durch das Recht des dritten oder eines weiteren Staates.....	305
3. Kollisionsnormrückverweisungen auf ein anderes als das deutsche Recht und mehrfache Weiterverweisungen	307

4. Ergebnis	307
II. Staatsvertragliches und europäisches Kollisionsrecht	308
1. Der Inhalt der Kollisionsnormverweisung	308
2. Die Behandlung der Kollisionsnormverweisung	308
a) Rückverweisung auf die lex fori	308
aa) Kollisionsnormrückverweisung durch das Recht des zweiten Staates	308
bb) Kollisionsnormrückverweisung durch das dritte oder ein weiteres in der Verweisungskette berufenes Recht	309
b) Weiterverweisung	309
aa) (Mehrfache) Weiterverweisung ohne Beteiligung eines weiteren Vertrags- bzw. Schengen-Mitgliedstaates	309
bb) (Mehrfache) Weiterverweisung auf das Recht eines anderen Vertrags- bzw. Schengen-Mitgliedstaates	310
cc) Die Auflösung von Verweisungszirkeln	310
3. Ergebnis	310
Vierter Teil: Schluss	312
§ 21 Zusammenfassung der Ergebnisse	312
A. Die Entscheidung zwischen Kollisionsnorm- und Sachnormverweisungen	312
I. De lege lata	312
II. De lege ferenda	314
1. Autonomes deutsches Kollisionsrecht	314
a) Die Entscheidung zwischen Kollisionsnorm- und Sachnormverweisungen	314
b) Ergänzende Maßnahmen zum Renvoi zur Erzielung von internationalem Entscheidungseinklang	314
2. Staatsvertragliches und europäisches Kollisionsrecht	315
B. Folgefragen einer Kollisionsnormverweisung	315
I. De lege lata	315
II. De lege ferenda	316
1. Autonomes deutsches Kollisionsrecht	316
2. Staatsvertragliches und europäisches Kollisionsrecht	316
Literaturverzeichnis	317
Sachregister	345

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
al.	alinéa
Alt.	Alternative
AmJCompL	The American Journal of Comparative Law
Anh. Anh.	Anhang
Art., Artt.	Artikel
Aufl.	Auflage
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters (ab 1975: RIW)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayOLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Betriebs-Berater
BegrRegE	Begründung des Regierungsentwurfs
BerDGesVölkR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BG	Bundesgericht (Schweiz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BR-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundesrates
BT-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
C	Commentaire
Cass. civ.	Cour de cassation, Chambre civile
CML Rev.	Common Market Law Review
DAR	Deutsches Autorecht
dass.	dasselbe
DAVorm.	Der Amtsvormund

ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
Diss. iur.	juristische Dissertation
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
D. S.	Recueil Dalloz/Sirey
ebd.	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25.3.1957
EGVVG	Einführungsgesetz zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag
Einl.	Einleitung
E. R.	The English Reports
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968
EVÜ	Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f., ff.	folgend(e)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht
GG	Grundgesetz (der Bundesrepublik Deutschland)
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
Int. Comp. L. Q.	International and Comparative Law Quarterly
IntEncCompL	International Encyclopedia of Comparative Law
Int. L. Q.	The International Law Quarterly
IPG	Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrecht

IPRG	Gesetz über das Internationale Privatrecht
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
i. V. m.	in Verbindung mit
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl.	Juristische Blätter (Österreich)
JherJb	Jherings Jahrbücher
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
L	Loi
LG	Landgericht
lit.	litera
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des BGH
m. E.	meines Erachtens
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
MSA	Haager Abkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5.10.1961
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n°	numéro
NAG	Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (Schweiz)
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
Nuove leggi civ. comm.	Le nuove leggi civili commentate
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
PHi	Produkt- und Umwelthaftpflicht international – Recht und Versicherung

PSStG	Personenstandsgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rec. des Cours	Recueil des Cours
Rev. crit. dr. internat. privé	Revue critique de droit international privé
Rev. dr. internat. privé	Revue de droit international privé
Rev. hell. dr. int.	Revue hellénique de droit international
Rev. int. dr. comp.	Revue internationale de droit comparé
Rev. trim. dr. europ.	Revue trimestrielle de droit européen
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Riv dir. int. priv. proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
s.	siehe
S.	Satz, Seite
SchwJbIntR	Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht
SchwJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
Slg.	Sammlung
sog.	so genannte(r, s)
Somm.	Sommaires commentés
StAZ	Das Standesamt
str.	strittig
Trav. Com. fr. dr. int. pr.	Travaux du Comité français de droit international privé
u. a.	und andere
UN	United Nations
USA	United States of America
v.	versus, vom, von
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
WM	Wertpapier-Mitteilungen
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
Ziff.	Ziffer
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht

ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

§ 1 Einleitung

A. Ziel und Gang der Untersuchung

Beim Renvoiproblem geht es erstens um die Frage, ob eine Verweisung auf eine ausländische Rechtsordnung das materielle Recht dieser Rechtsordnung erfasst oder deren Kollisionsrecht. Bezieht sie sich auf das ausländische Kollisionsrecht, stellt sich die Folgefrage, ob nur Rückverweisungen auf das Ausgangsrecht oder auch Weiterverweisungen auf eine dritte Rechtsordnung beachtet werden und ob auch etwaige weitere Verweisungen befolgt werden. Beide Probleme werden als Renvoiproblem bezeichnet.

Das Renvoiproblem ist eines der meistdiskutierten Probleme des Internationalen Privatrechts¹, wenn nicht sogar *das* meistdiskutierte. Es wurde und wird von den einzelnen Rechtsordnungen sowie von Rechtsprechung und Lehre auf unterschiedlichste Art und Weise gelöst.

Auch in Deutschland ist die Diskussion um die Frage, bei welchen Kollisionsnormen sich eine Verweisung auf fremdes Recht auf dessen Kollisionsrecht und in welchen sie sich auf dessen materielles Recht bezieht, noch nicht zur Ruhe gekommen. Dies liegt daran, dass der Gesetzgeber im Jahre 1986 eine Vorschrift in das EGBGB eingeführt hat, nach der bei der Verweisung auf das Recht eines anderen Staates auch dessen Internationales Privatrecht anzuwenden ist, „sofern dies nicht dem Sinn der Verweisung widerspricht“. Die Bedeutung dieser Sinnklausel ist nach wie vor heftig umstritten².

Hauptziel der Arbeit ist es, die Sinnklausel für die Rechtsanwendung fruchtbar zu machen. Dem Rechtsanwender sollen Kriterien an die Hand gegeben werden, mittels derer die Entscheidung getroffen werden kann, ob eine Kollisionsnorm auf fremdes Internationales Privatrecht oder auf fremdes Sachrecht verweist. Dies ist schwierig³, denn die Gerechtigkeits-

¹ Vgl. *Maury*, Rec. des Cours 57 (1936-III), S. 325, 519: „le problème du renvoi, un des plus discutés de tout le droit international privé“.

² Vgl. die Bemerkung von *von Hoffmann*, IPRax 1996, 1, 7: „Die Vorschrift ist ein Geschenk für all jene, die spitzfindige Auseinandersetzungen suchen, jedoch eine Last für die Rechtspraxis; denn es dürfte ihrem Anliegen nicht entsprechen, wenn ein wesentlicher Teil der prozessualen Auseinandersetzung dieser Rechtsfrage gilt.“

³ Vgl. auch die Bemerkung von *von Hein*, ZVglRWiss 99 (2000), S. 351, die Auslegung der Sinnklausel gelte allgemein als schwierig.

erwägungen, die für eine Verweisung auf fremdes Kollisionsrecht sprechen, und diejenigen, die für eine Verweisung auf fremdes materielles Recht sprechen, liegen nicht auf der Hand, sondern erschließen sich erst bei einer intensiven Beschäftigung mit dem System des Internationalen Privatrechts. Eine Entscheidung zwischen diesen beiden Arten der Verweisung gelingt nur dann, wenn die einzelnen Kriterien für die Unterscheidung zwischen Verweisungen auf fremdes Internationales Privatrecht und Verweisungen auf fremdes materielles Recht streng auseinander gehalten werden. Die einzelnen für und gegen die unterschiedlichen Verweisungsarten sprechenden Kriterien bzw. Interessen sind Elemente eines beweglichen Systems. Dieses kann abschließend nur in einer Gesamtschau beurteilt werden, sodass die Einzelergebnisse aus der Analyse der verschiedenen Abgrenzungskriterien unter dem Vorbehalt einer abschließenden Interessenabwägung stehen.

Da eine Interessenabwägung erforderlich ist, um feststellen zu können, ob die deutschen Kollisionsnormen auf fremdes materielles Recht oder auf fremdes Kollisionsrecht verweisen, kann es aber nicht Ziel der Arbeit sein, diese Entscheidung für jede Kollisionsnorm zu treffen. Dies würde den Rahmen der Arbeit bei weitem sprengen. Ziel kann es daher nur sein, anhand von ausgewählten Kollisionsnormen zu zeigen, wie die Interessenabwägung zur Entscheidung zwischen den beiden Verweisungsarten vorzunehmen ist⁴.

Im Wege einer Bewertung der geltenden Renvoiregelung ist auch zu untersuchen, ob die Funktion des *Renvoi de lege ferenda* durch andere Instrumente ersetzt werden kann⁵.

Ergibt die Interessenabwägung, dass eine Kollisionsnorm nicht auf das materielle Recht einer fremden Rechtsordnung verweist, sondern auf deren Kollisionsrecht⁶, so ergeben sich Folgeprobleme, weil geklärt werden muss, ob auch weitere Verweisungen zu beachten sind. Diese Fragen hat der Gesetzgeber bei der Einführung der geltenden Renvoiregelung im Jahre 1986 nicht abschließend entschieden, sondern bewusst der Klärung durch Rechtsprechung und Lehre überlassen⁷. Der Beurteilung dieser Fragen ist daher ein weiterer Teil der Arbeit gewidmet⁸.

⁴ Vgl. hierzu unten §§ 13–15.

⁵ Vgl. hierzu unten §§ 16–17.

⁶ Vgl. zur Kritik an der Verwendung des Wortes „auch“ im Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB unten § 2 Fn. 1.

⁷ Vgl. BegrRegE, BT-Drucks. 10/504, S. 38.

⁸ Vgl. hierzu unten §§ 18–20.

Sonderprobleme der Verweisung, wie zum Beispiel die versteckte Rückverweisung⁹, aus deren Behandlung sich für die allgemeinen Lehren zur Lösung des Renvoiproblems keine neuen Erkenntnisse ableiten lassen, müssen außer Betracht bleiben, da es nicht Sinn und Zweck der Arbeit sein kann, alle Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Verweisung auf ausländisches Recht stellen, zu behandeln.

Das Renvoiproblem stellt sich nicht nur im autonomen Kollisionsrecht, sondern auch dann, wenn das Internationale Privatrecht durch Staatsverträge oder innerhalb der Europäischen Gemeinschaft durch sekundäres Gemeinschaftsrecht vereinheitlicht wird. Die Kollisionsrechte der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft stehen vor weit reichenden Veränderungen. Denn durch den Vertrag von Amsterdam wurde die Gesetzgebungskompetenz für das gesamte Internationale Privat- und Prozessrecht auf die Europäische Gemeinschaft übertragen¹⁰. Macht die Europä-

⁹ Während bei einer ausdrücklichen Rück- oder Weiterverweisung eine ausländische Kollisionsnorm ausdrücklich auf die *lex fori* rückverweist oder auf das Recht eines dritten Staates weiterverweist, enthält das verwiesene Recht bei einer versteckten Rück- oder Weiterverweisung für bestimmte Anknüpfungsgegenstände, wie zum Beispiel im Internationalen Familien- oder Erbrecht, keine ausdrücklichen Kollisionsnormen, weil die Gerichte dieses Staates nur das eigene Recht anwenden, wenn die internationale Zuständigkeit in diesem Staat begründet ist. Aus dieser Praxis wird der Gedanke entnommen, dass die Gerichte, die international zuständig sind, einen bestimmten Fall zu entscheiden, ihr eigenes Recht anwenden sollen (vgl. z. B. *Junker*, IPR, Rn. 208). Daraus wird die Kollisionsnorm gebildet, das verwiesene Recht verweise auf das Recht des Staates, dessen Gerichte international zuständig sind, den Fall zu entscheiden. Da sich diese Kollisionsnorm in einer Zuständigkeitsnorm „versteckt“, spricht man von einer versteckten Kollisionsnorm. Verweist eine solche versteckte Kollisionsnorm auf ein anderes Recht zurück oder weiter, handelt es sich um eine versteckte Rück- oder Weiterverweisung (vgl. *Rauscher*, IPR, S. 80). Im Einzelnen ist hier vieles streitig, so zum Beispiel die Frage, ob auch die versteckte Weiterverweisung zu beachten ist (bejahend *Chr. von Bar*, IPR I, Rn. 624; *von Hoffmann*, IPR, § 6 Rn. 85; *Palandt/Heldrich*, Art. 4 EGBGB Rn. 2; *Schurig* in *Kegel/Schurig*, IPR, § 10 VI; verneinend *Rauscher*, IPR, S. 82). Weiterhin ist umstritten, ob die inländischen Gerichte ausschließlich zuständig sein müssen (so z. B. *Adam*, IPRax 1989, 98, 101; *Beitzke*, NJW 1960, 248, 249; *MünchKomm-Sonnenberger*, Art. 4 EGBGB Rn. 51) oder ob eine konkurrierende Zuständigkeit der deutschen Gerichte ausreicht (so z. B. KG, 31.7.1959, NJW 1960, 248, 249; *Dörfler*, Versorgungsausgleich, S. 132; *Hanisch*, NJW 1966, 2085, 2090; *Junker*, IPR, Rn. 208; *Kropholler*, IPR, § 25 III; *Lüderitz*, IPR, Rn. 166; *Rauscher*, IPR, S. 80; *Schurig* in *Kegel/Schurig*, IPR, § 10 VI; *Staudinger/Hausmann*, Art. 4 EGBGB Rn. 78). Ebenso ist umstritten, ob mit der Anerkennung der deutschen Entscheidung in dem betreffenden Staat gerechnet werden muss (bejahend *Kropholler*, IPR, § 25 II 3; verneinend *Schurig* in *Kegel/Schurig*, IPR, § 10 VI; *Staudinger/Hausmann*, Art. 4 EGBGB Rn. 79). Vgl. zum so genannten versteckten Renvoi auch *Sonnenberger* in FS für Sturm, S. 1683 ff.

¹⁰ Vgl. hierzu unten § 6 C I 1.

ische Gemeinschaft von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch, muss sie auch die Renvoifrage klären. Gegenstand der Arbeit sind daher auch Überlegungen, wie das Renvoiproblem in staatsvertraglichem Kollisionsrecht sowie in einem künftigen vereinheitlichten europäischen Kollisionsrecht gelöst werden sollte¹¹.

B. Grundlagen und Terminologie

I. Sachnorm- und Kollisionsnormverweisung

Kollisionsnormen verweisen entweder auf das *materielle Recht*, das heißt die *Sachvorschriften (Sachnormen)* einer Rechtsordnung, oder auf deren *Kollisionsrecht*. Verweisen sie auf Sachvorschriften (*Sachrecht*), spricht man von einer *Sachnormverweisung*¹². Dann wird das Sachrecht des Staates angewandt, auf dessen Recht verwiesen wird.

Verweisen die Kollisionsnormen nicht unmittelbar auf das Sachrecht eines Staates, sondern in erster Linie auf dessen Internationales Privatrecht, spricht die herrschende Meinung von einer Gesamtverweisung¹³,

¹¹ Vgl. hierzu unten § 17 B, § 20 B II.

¹² Der Begriff „Sachnormverweisung“ wird in der Literatur zum Teil deshalb kritisiert, weil auch bei Sachnormverweisungen unter Umständen internes Kollisionsrecht zu prüfen sein kann: So kann bei Staaten mit mehreren Teilrechtsordnungen interlokales oder interpersonales Kollisionsrecht zum Zuge kommen. Die neueren Haager Abkommen verweisen daher nicht auf materielle Normen, sondern auf innerstaatliches Recht (*loi interne*). Vgl. zu dieser Kritik *Kropholler*, IPR, § 24 I 2; *Reichart*, Renvoi, S. 1 Fn. 2; vgl. auch *Schurig* in *Kegel/Schurig*, IPR, § 10 II, sowie *Keller/Siehr*, IPR, S. 463 f. Der Gesetzgeber wählte den Begriff „Sachvorschriften“ in Art. 3 Abs. 1 S. 2 EGBGB bewusst, weil der Begriff des „innerstaatlichen Rechts“ als Bezeichnung für die Sachnormen nicht deutlich genug sei und er im Übrigen wegen des Gebrauchs in Art. 3 Abs. 2 EGBGB nicht noch in einem zweiten, beschränkten Sinn verwandt werden könne (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 10/504, S. 20, 35). *Andrae*, Internationales Familienrecht, Rn. 22, verwendet den Begriff „Sachnormenverweisung“. Ebenso *H. Stoll* in FS für Keller, S. 511, 521, der ansonsten den Begriff „Sachnormverweisung“ verwendet (vgl. z. B. *ders.*, IPRax 1984, 1, 2). *Michaels*, *RabelsZ* 61 (1997), S. 685, 696, verwendet neben dem Begriff „Sachnormverweisung“ auch den Begriff „Sachrechtsverweisung“.

¹³ Den Begriff „Gesamtverweisung“ verwenden z. B. RG 15.2.1912, RGZ 78, 234, 237; RG, 2.6.1932, RGZ 136, 361, 365; BGH, 13.4.1984, BGHZ 90, 294, 297; OLG Karlsruhe, 7.12.1978, IPRspr. 1978 Nr. 29, S. 43, 46; OLG Frankfurt am Main, 24.6.1999, NJW 2000, 1202, 1203; *Audit*, Rec. des Cours 186 (1984-III), S. 219, 328; *Baetge*, JuS 1996, 600, 603; *Chr. von Bar*, IPR I, Rn. 619; *Erman/Hohloch*, Art. 4 EGBGB Rn. 1; *Fuchs/Hau/Thorn*, Fälle, S. 6; *Hay*, IPR, S. 118; *von Hein*, ZVglRWiss 99 (2000), S. 251; *Heß*, Intertemporales Privatrecht, S. 351; *von Hoffmann*, IPR, § 6 Rn. 77; *ders.*, IPRax 1996, 1, 7; *Hohloch/Jaeger*, JuS 2000, 1133, 1136; *Junker*, IPR, Rn. 192; *Kartzke*, IPRax 1988, 8, 13; *Kropholler*, IPR, § 24 I 2; *Kühne*, IPR-Gesetz-Entwurf, S. 41; *Lichtenberger*, DNotZ 1986, 644, 648; *St. Lorenz*, DNotZ 1993, 148,

Gesamtnormverweisung¹⁴ oder Gesamtrechtsverweisung¹⁵, weil das *gesamte* Recht der anderen Rechtsordnung berufen sei, also „auch“ deren Internationales Privatrecht¹⁶. Genau genommen wird dabei allerdings nicht auf das gesamte Recht verwiesen, sondern zunächst nur auf das Kollisionsrecht dieses Staates¹⁷. Ob auch auf das materielle Recht verwiesen wird, hängt nämlich vom Inhalt der ausländischen Kollisionsnorm ab. Erklärt diese ihr eigenes Recht für anwendbar, wird dieses angewandt. Hält sie ein anderes Recht für maßgebend, gelangt nur das Kollisionsrecht des zweiten Staates zur Anwendung. Der Ausdruck „Gesamtverweisung“ sowie die Begriffe „Gesamtnormverweisung“ und „Gesamtrechtsverweisung“ sind daher sprachlich nicht korrekt¹⁸. Sachgerechter sind die Bezeichnungen *Kollisionsnormverweisung*¹⁹, *Kollisionsrechtsverweisung*²⁰ und *IPR-Verweisung*²¹, die auch dieser Arbeit zugrunde gelegt werden.

149 ff.; Lüderitz, IPR, Rn. 159; Mäsch, *RabelsZ* 61 (1997), S. 285, 307; de Meo, *ZfRV* 1987, 12, 22; Neuhaus, *Grundbegriffe*, S. 268; Nußbaum, *Deutsches internationales Privatrecht*, S. 54; Pagenstecher, *NJW* 1952, 801; ders., *Entscheidungseinklang*, S. 5 ff.; Palandt/Heldrich, Art. 4 EGBGB Rn. 1; Rauscher, *NJW* 1988, 2151; ders., IPR, S. 72; Schotten, IPR, Rn. 16; Spickhoff, *Ordre public*, S. 93; Staudinger/Hausmann, Art. 4 EGBGB Rn. 6; Thoms, *Einzelstatut*, S. 77. Auch die Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 20.10.1983, BT-Drucks. 10/504, S. 37 ff., verwendet den Begriff „Gesamtverweisung“. Vgl. aus der schweizerischen Literatur Schnitzer, *SchwJZ* 1973, 213.

¹⁴ Vgl. OLG Saarbrücken, 22.10.1957, *NJW* 1958, 752, 753; OLG Saarbrücken, 5.3.1963, *IPRspr.* 1962/63, Nr. 38, S. 95, 97 ff.; Bloching, *Pluralität und Partikularinsolvenz*, S. 154, 160; Wandt, *Internationale Produkthaftung*, Rn. 1238. Der Begriff „Gesamtnormverweisung“ wird vorwiegend auch im österreichischen und schweizerischen Schrifttum verwendet. Vgl. z. B. Bernasconi, *Qualifikationsprozess*, S. 239 ff.; Schnitzer/Châtelain, *ZfRV* 1984, 276, 279 f. Andrae, *Internationales Familienrecht*, Rn. 22 ff., verwendet neben dem Begriff „Gesamtnormverweisung“ (Rn. 25) auch den Begriff „Gesamtnormenverweisung“.

¹⁵ Mühl, *Die Lehre vom „besseren“ und „günstigeren“ Recht*, S. 104; K. Schmidt, *Sinnklausel*, S. 2, verwendet neben den Begriffen „Gesamtverweisung“ und „Kollisionsnormverweisung“ auch den Begriff „Gesamtrechtsverweisung“. Ebenso de Meo, *ZfRV* 1987, 12, 23.

¹⁶ So ausdrücklich Baetge, *JuS* 1996, 600, 603. Vgl. auch Schotten, IPR, Rn. 16.

¹⁷ Vgl. Michaels, *RabelsZ* 61 (1997), S. 685, 695 Fn. 41.

¹⁸ So auch Soergel/Kegel, Art. 4 EGBGB Rn. 2, 17, Schurig in Kegel/Schurig, IPR, § 10 II, Kunz, IPR, Rn. 211, und Michaels, *RabelsZ* 61 (1997), S. 685, 695 Fn. 41, zum Begriff „Gesamtverweisung“. Reichart, *Renvoi*, S. 2 Fn. 3, verwendet den Begriff „Gesamtverweisung“, obwohl er erkennt, dass der Begriff nicht ganz genau ist.

¹⁹ Soergel/Kegel, Art. 4 EGBGB Rn. 2; K. Müller, *Gesamtverweisung*, S. 191. Den Begriff „Kollisionsnormverweisung“ verwenden auch Mankowski, *VersR* 1993, 154, 157; Michaels, *RabelsZ* 61 (1997), S. 685, 687; J. Schröder, *IPRax* 1987, 90, 91. Raae/Sturm, IPR, § 11 I 2, sowie MünchKomm-Sonnenberger, Art. 4 EGBGB Rn. 15, verwenden sowohl den Begriff der Kollisionsnormverweisung als auch den der Gesamtverweisung. Kramer, *Internationales Versicherungsvertragsrecht*, S. 275 ff., verwendet

II. Rück- und Weiterverweisung

Spricht der Gerichtsstaat (Forum) eine Kollisionsnormverweisung aus, kann das Recht des zweiten Staates die Verweisung auf sein Recht annehmen. Dies ist der Fall, wenn es die gleiche Anknüpfung wählt wie das Internationale Privatrecht des Gerichtsstaates. Ebenso ist es, wenn es zwar eine andere Anknüpfung wählt, diese aber ebenfalls das eigene Recht für anwendbar erklärt. Dann ist das Sachrecht dieses Staates zur Anwendung berufen.

Das Recht des zweiten Staates kann aber auch ein anderes Recht für anwendbar erklären. Es kann auf das Recht des Gerichtsstaates zurückverweisen oder auf das Recht eines dritten Staates weiterverweisen. Im ersten Fall liegt eine *Rückverweisung*²², im zweiten eine *Weiterverweisung*²³ vor. Die Rückverweisung wird häufig in Anlehnung an die französische Terminologie *renvoi au premier degré*²⁴ oder Rückverweisung im engeren Sinne²⁵ genannt, die Weiterverweisung wird auch als *renvoi au second degré*²⁶ bezeichnet. Rück- und Weiterverweisungen zusammen werden als *Renvoi*²⁷ bezeichnet²⁸.

die Begriffe Gesamtverweisung, Gesamtnormverweisung und Kollisionsnormverweisung.

²⁰ Diesen Begriff verwenden *Fricke*, IPRax 1990, 361, 363, sowie *Michaels*, *RabelsZ* 61 (1997), S. 685, 691, der aber auch von IPR-Verweisung oder Kollisionsnormverweisung spricht.

²¹ *Keller/Siehr*, IPR, S. 464; *Kunz*, IPR, Rn. 211; *Schurig* in *Kegel/Schurig*, IPR, § 10 II. *Chr. von Bar*, IPR I, Rn. 619, verwendet sowohl den Begriff der IPR-Verweisung als auch den der Gesamtverweisung. Ebenso auch *Ebenroth/Eyles*, IPRax 1989, 1, 2; *Plaßmeier*, *Ungerechtfertigte Bereicherung*, S. 323 ff.; *Siehr* in *FS für Piotet*, S. 531, 545; *Spickhoff*, *Ordre public*, S. 93.

²² Vgl. *Melchior*, *Grundlagen*, S. 194. BGH, 21.11.1958, BGHZ 28, 375, 380, sowie BGH, 10.5.2000, NJW 2000, 2421, 2422, und OLG Frankfurt am Main, 24.6.1999, NJW 2000, 1202, verwenden neben dem Begriff „Rückverweisung“ auch den Begriff „Zurückverweisung“.

²³ Vgl. zu dieser Terminologie auch *Ebenroth/Eyles*, IPRax 1989, 1, 2; *von Hoffmann*, IPR, § 6 Rn. 73; *Kropholler*, IPR, § 24 I 1; *Melchior*, *Grundlagen*, S. 194; *Neuhaus*, *Grundbegriffe*, S. 268; *Schurig* in *Kegel/Schurig*, IPR, § 10 I; *Staudinger/Hausmann*, Art. 4 EGBGB Rn. 2. Der Begriff der Weiterverweisung stammt von *Kahn*. Vgl. *Kahn*, *JherJb* 30 (1891), S. 1, 24. Vgl. auch *Weber*, *Qualifikation*, S. 21.

²⁴ *Junker*, IPR, Rn. 190; *Kropholler*, IPR, § 24 I 1; *Neuhaus*, *Grundbegriffe*, S. 268; *Rauscher*, IPR, S. 73; *Staudinger/Hausmann*, Art. 4 EGBGB Rn. 2.

²⁵ *Kropholler*, IPR, § 24 I 1; *Neuhaus*, *Grundbegriffe*, S. 268; *Thoms*, *Einzelstatut*, S. 77.

²⁶ *Junker*, IPR, Rn. 190; *Kropholler*, IPR, § 24 I 1; *Neuhaus*, *Grundbegriffe*, S. 268; *Rauscher*, IPR, S. 74; *Staudinger/Hausmann*, Art. 4 EGBGB Rn. 2, 19. *Balogh*, *Rec. des Cours* 57 (1936-III), S. 571, 627, spricht von „renvoi de prolongation“.

²⁷ Um Missverständnissen vorzubeugen, sei noch einmal darauf hingewiesen, dass das *Renvoi*problem – wie bereits ausgeführt wurde (vgl. oben § 1 A) – sowohl das Pro-

Ein Teil der Lehre fasst auch die Weiterverweisung unter den Begriff der Rückverweisung²⁹. Dies ist allerdings verwirrend. Vorzugswürdig ist es daher, den Begriff der Rückverweisung nur bei Verweisungen auf das Recht des Gerichtsstaates oder – im Falle der mehrfachen Weiterverweisung – auf ein anderes zuvor in der Verweisungskette berufenes Recht zu verwenden und den Begriff der Weiterverweisung nur bei Verweisungen auf das Recht eines dritten Staates. Auch die Begriffe „Renvoi im engeren Sinne“, der nur die Rückverweisung erfassen soll, und „Renvoi im weiteren Sinne“, der die Rück- und die Weiterverweisung erfassen soll³⁰, sind missverständlich. Sie werden daher in dieser Arbeit nicht verwendet.

Spricht das Recht des zweiten Staates eine Rückverweisung auf das Recht des Gerichtsstaates (*lex fori*) aus und wendet man aufgrund dieser Verweisung die *lex fori* an, dann wird die Rückverweisung *beachtet* (*akzeptiert, befolgt*)³¹. Bleibt diese Verweisung unbeachtet, so wird der Renvoi (die Beachtung des Renvoi) *abgelehnt*.

Verweist das Recht des zweiten Staates auf die Sachnormen der *lex fori* zurück, handelt es sich um eine *Sachnormrückverweisung*. Wird auf die Kollisionsnormen zurückverwiesen, handelt es sich um eine *Kollisionsnormrückverweisung*. Die Kollisionsnormrückverweisung führt zu einem „Ballwechsel“ zwischen den an der Verweisung beteiligten Rechtsordnungen³². Auf die Frage, wo die Kollisionsnormrückverweisung abgebrochen

blem erfasst, ob das Recht der *lex fori* eine Sachnorm- oder eine Kollisionsnormverweisung ausspricht, als auch das Problem, wie eine Kollisionsnormverweisung zu behandeln ist.

²⁸ Heß, Intertemporales Privatrecht, S. 351 Fn. 219; Junker, IPR, Rn. 191; Melchior, Grundlagen, S. 194; Schurig in Kegel/Schurig, IPR, § 10 I; MünchKomm-Sonnenberger, Art. 4 EGBGB Rn. 4; Reichart, Renvoi, S. 2. Manche Autoren nennen nur die Rückverweisung Renvoi, nicht die Weiterverweisung; so z. B. Keller/Girsberger in Heini/Keller/Siehr/Vischer/Volken, Art. 15 vor Rn. 99 sowie Rn. 99. Vgl. auch von Bar, IPR I, Rn. 619.

²⁹ Junker, IPR, Rn. 203, spricht im Fall der Rückverweisung auf deutsches Recht im Dreieck von einer Weiterverweisung. (Gemeint ist der Fall, dass das deutsche Recht auf ein zweites Recht verweist, das zweite Recht auf das Recht eines dritten Staates weiterverweist und das Recht dieses dritten Staates auf deutsches Recht rückverweist.)

³⁰ Vgl. Thoms, Einzelstatut, S. 76 f.; Reichart, Renvoi, S. 2 Fn. 6.

³¹ So auch die Terminologie bei Reichart, Renvoi, S. 2.

³² Den Begriff „Ballwechsel“ verwendet z. B. Junker, IPR, Rn. 200. Audit, Rec. des Cours 186 (1984-III), S. 219, 330, spricht von einer „partie de tennis international“, Buzzati, Il rinvio, S. 77, von „lawn tennis“ – treffender wäre „law tennis“ –, andere von einem „circulus inextricabilis“ (Lewald, Das Deutsche Internationale Privatrecht, S. 17; Niederer, Einführung, S. 260) bzw. einem „inextricable circle“ (Cheshire/North, Private International Law, S. 63), oder von „juristisches Ebbe- und Flutspiel“ (Niederer, Einführung, S. 260). Vgl. zu weiteren Bezeichnungen K. Müller, Gesamtverweisung, S. 191, 196 f.

werden soll, um ein Hin und Her zwischen diesen Rechten zu vermeiden, gibt es mehrere Lösungsmöglichkeiten:

Die erste Möglichkeit besteht darin, die Rückverweisung auf die *lex fori* nicht zu beachten und das materielle Recht des Staates anzuwenden, auf dessen Kollisionsrecht verwiesen wird.

Eine zweite Möglichkeit besteht darin, die Verweisungskette beim Recht des Gerichtsstaates abubrechen und die Sachvorschriften der *lex fori* anzuwenden.

Denkbar ist es aber auch, die Kollisionsnormrückverweisung zu beachten, sie aber nicht beim Recht des Gerichtsstaates abubrechen, sondern die Rückverweisung durch die *lex fori* wiederum zu beachten. Sofern das ausländische Recht selbst die Rückverweisung abbricht, wird dessen Sachrecht angewandt. In diesen Fällen spricht man von einem *double renvoi*³³, *doppeltem Renvoi*³⁴ oder *doppelter Rückverweisung*³⁵.

Eine weitere Möglichkeit ist die so genannte *foreign court-Theorie*. Nach dieser Theorie hat der Richter genauso zu entscheiden, wie der Richter des Staates, dessen Recht durch die Kollisionsnorm des Gerichtsstaates berufen wird, den Rechtsstreit entscheiden würde³⁶. Diese Theorie geht noch einen Schritt weiter als die Lehre vom *double renvoi*. Denn der im konkreten Fall zur Entscheidung berufene Richter hat das materielle Recht des Staates anzuwenden, das der Richter des Staates anwenden würde, auf dessen Recht die Kollisionsnormen der *lex fori* verweisen³⁷. Bei dieser Theorie verhält sich der Richter auch bezüglich des *Renvoi* so, wie sich der Richter des Staates, auf dessen Recht die Kollisionsnormen der *lex fori* verweisen, verhielte³⁸.

³³ Junker, IPR, Rn. 200; Schurig in Kegel/Schurig, IPR, § 10 III 1.

³⁴ Junker, IPR, Rn. 200.

³⁵ Schurig in Kegel/Schurig, IPR, § 10 III 1. Auch die Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 10/504, S. 39, verwendet den Begriff „doppelte Rückverweisung“.

³⁶ So auch der Vorschlag des Deutschen Rates für IPR von 1974. Vgl. zu diesem unten § 4 C II 2 a. Die Vorschläge des Deutschen Rates sind abgedruckt bei Beitzke, Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Personen-, Familien- und Erbrechts, S. 1 ff., die vorgeschlagene Renvoiregelung auf S. 15. Vgl. zur *foreign court-Theorie* auch Melchior, Grundlagen, S. 192 ff., 220; Reichart, Renvoi, S. 19 f.

³⁷ Vgl. Staudinger/Hausmann, Art. 4 EGBGB Rn. 11.

³⁸ Vgl. Staudinger/Hausmann, Art. 4 EGBGB Rn. 11.

Erster Teil: Problem- und Materialerfassung

Erster Abschnitt: Deutsches Recht

§ 2 Sachnorm- oder Kollisionsnormverweisung

Die grundlegende gesetzliche Regelung über Sachnorm- und Kollisionsnormverweisungen im deutschen Recht enthält Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB: Bei Verweisungen auf das Recht eines anderen Staates ist auch dessen Internationales Privatrecht anzuwenden, sofern dies nicht dem Sinn der Verweisung widerspricht¹.

Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB wird systematisch ergänzt durch Art. 3 Abs. 1 S. 2 EGBGB²: Verweisungen auf Sachvorschriften beziehen sich auf die Rechtsnormen der maßgebenden Rechtsordnung unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts. In diesen Fällen liegen ausdrückliche Sachnormverweisungen vor. Art. 3 Abs. 1 S. 2 EGBGB regelt jedoch nicht selbst, wann Sachnormverweisungen vorliegen³, sondern gibt nur eine Definition des Begriffs der Verweisung auf Sachvorschriften⁴.

¹ Die Verwendung des Wortes „auch“ im Gesetzeswortlaut des Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB ist nicht korrekt, da zunächst nur auf das Internationale Privatrecht des anderen Staates verwiesen wird. Vgl. hierzu bereits oben § 1 B I sowie *Michaels*, *RabelsZ* 61 (1997), S. 685, 695 Fn. 41.

² Ein Teil der Lehre hält die Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 S. 2 EGBGB für falsch platziert, sie hätte besser in Art. 4 EGBGB aufgenommen werden sollen. So z. B. *Dickson*, *Int. Comp. L. Q.* 34 (1985), S. 231, 239; *Ferid*, *IPR*, Rn. 3-99; *H. Stoll*, *IPRax* 1984, 1, 2; vgl. auch *MünchKomm-Sonnenberger*, Art. 3 EGBGB Rn. 9. *MPI* (Hamburg), *RabelsZ* 47 (1983), S. 595, 607 f. A. A. *Benicke*, *Typenmehrheit*, S. 147.

³ *Ferid*, *IPR*, Rn. 3-99; *Kartzke*, *IPRax* 1988, 8; *Chr. Schröder*, *Günstigkeitsprinzip*, S. 143; *MünchKomm-Sonnenberger*, Art. 3 EGBGB Rn. 9; *Staudinger/Hausmann*, Art. 3 EGBGB Rn. 10.

⁴ *Kartzke*, *IPRax* 1988, 8; *Chr. Schröder*, *Günstigkeitsprinzip*, S. 143; vgl. auch die Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 10/504, S. 20, 35, sowie den Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 10/5632, S. 39.

Aus Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB und Art. 3 Abs. 1 S. 2 EGBGB ergibt sich somit, dass eine Sachnormverweisung vorliegt, wenn eine Kollisionsnorm auf die Sachvorschriften der anwendbaren Rechtsordnung verweist oder wenn die Kollisionsnormverweisung dem Sinn der Verweisung widerspräche (sog. *Sinnklausel*). Eine Sachnormverweisung liegt außerdem dann vor, wenn eine Kollisionsnorm des deutschen Internationalen Privatrechts ausdrücklich nur auf deutsches Recht verweist⁵. In allen anderen Fällen handelt es sich um Kollisionsnormverweisungen.

A. Ausdrückliche Sachnormverweisungen im EGBGB

Ausdrückliche Verweisungen auf Sachvorschriften enthalten die Bestimmungen der Artt. 12 S. 1 (Verkehrsschutz)⁶, 18 Abs. 1 und Abs. 3 (Unterhalt)⁷, Art. 35 Abs. 1 (Schuldvertragsrecht)⁸ und Art. 4 Abs. 2

⁵ Nur auf deutsches Recht wird verwiesen in den Artt. 9 S. 2, 10 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, 13 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, 17 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2, 18 Abs. 2, Abs. 5, 23 S. 2, 24 Abs. 1 S. 2, 25 Abs. 2 EGBGB. Art. 16 EGBGB führt ausdrücklich bestimmte Vorschriften des BGB an.

⁶ Art. 12 S. 1 EGBGB geht auf Art. 11 des Römischen EWG-Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980 (abgedruckt bei *Jayme/Hausmann*, IPR, Nr. 70) zurück. Art. 12 S. 1 regelt im Interesse des Verkehrsschutzes eine Ausnahme zu Art. 7 Abs. 1 EGBGB (*Palandt/Heldrich*, Art. 12 EGBGB Rn. 1). Gemäß Art. 7 Abs. 1 S. 1 EGBGB werden die Rechts- und Geschäftsfähigkeit einer Person an die Staatsangehörigkeit der Person angeknüpft. Schließt eine Person mit einer anderen Person einen Vertrag ab und befinden sich beide in demselben Staat, kann sich eine natürliche Person, die nach den Sachvorschriften des Rechts dieses Staates rechts-, geschäfts- und handlungsunfähig wäre, gemäß Art. 12 S. 1 EGBGB nur dann auf die Rechts-, Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit nach den *Sachvorschriften* eines anderen Staates berufen, wenn der Vertragspartner bei Vertragsabschluss diese Rechts-, Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit kannte oder kennen musste. Art. 12 S. 1 EGBGB spricht durch die Verweisung auf die Sachvorschriften eine Sachnormverweisung aus (so auch *Palandt/Heldrich*, Art. 3 EGBGB Rn. 5; *Fischer*, Verkehrsschutz, S. 106; *von Hoffmann*, IPR, § 6 Rn. 112; *Kropholler*, IPR, § 24 II 1 c; *Staudinger/Hausmann*, Art. 12 EGBGB Rn. 78). Demgegenüber wollen *Soergel/Kegel* (Art. 4 EGBGB Rn. 29, Art. 12 EGBGB Rn. 26) Rück- oder Weiterverweisungen des Ortsrechts auf das Personalstatut berücksichtigen, wenn das Ortsrecht den eigenen Verkehr gegen Mängel der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit des Personalstatuts nicht schützen will. Gegen diese Ansicht spricht bereits der Wortlaut des Art. 12 EGBGB. Denn die Vorschrift verweist ausdrücklich auf „Sachvorschriften“. Verweisungen auf Sachvorschriften beziehen sich aber gemäß Art. 3 Abs. 1 S. 2 EGBGB nur auf das Sachrecht, nicht auf das Internationale Privatrecht dieser Rechtsordnung. Außerdem geht die Vorschrift auf Art. 11 des Römischen EWG-Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980 zurück. Dieses spricht aber in Art. 15 einen ausdrücklichen Anschluss von Rück- und Weiterverweisungen aus. Die von *Soergel/Kegel* vertretene Ansicht überzeugt daher nicht.

⁷ Art. 18 EGBGB beruht auf dem Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2.10.1973 (BGBl. 1986 II, S. 837; abgedruckt bei